

Statuten

Die Statuten sind geschlechtsneutral verfasst !

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1** Unter dem Namen Jugendmusik MuttENZ (nachstehend JMM genannt) besteht ein im Jahr 1931 vom Musikverein MuttENZ unter dem Namen Knabenmusik MuttENZ gegründeter und im Jahre 1981 umbenannter Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in MuttENZ.
- 1.2** Die JMM ist Mitglied des Eidg. Jugendmusikverbandes, des Musikverbandes Baselland und der IGOM MuttENZ.
- 1.3** Die JMM ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 2.1** Die JMM will das kulturelle Leben in der Gemeinde bereichern und interessante musikalische Projekte verwirklichen. Sie bietet den interessierten Jugendlichen eine gründliche blasmusikalische Instrumental- und Tambourenausbildung bei kompetenten Fachkräften an und fördert das Zusammenspiel in verschiedenen Ensembles, experimentellen Formationen, im Korps sowie mit den Tambouren. Die JMM bezweckt eine gute Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Jungmusikanten, um diesen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Die JMM besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Aktivmitgliedern (Jungmusikanten im Einzelunterricht und in sämtlichen Ensembles)
 - Patronatsmitgliedern
 - Passivmitgliedern/ Gönner
 - Ehrenmitgliedern
- 3.2** *Aktivmitglieder*
Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden: Jugendliche bis zur Mündigkeit auf Antrag oder Zustimmung der gesetzlichen Vertretung bis zum altersbedingten Ausscheiden im 22. Altersjahr.
- Über den Eintritt resp. Übertritt des Aktivmitgliedes in die verschiedenen Musikgruppen (Tambouren, Ensemble, Vorstufenkorps und Korps) entscheidet die musikalische Leitung.
- 3.3** *Patronatsmitglieder*
Patronatsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder der JMM.
- Der Eintritt des Aktivmitgliedes in die JMM hat zur Folge, dass mindestens ein gesetzlicher Vertreter Patronatsmitglied wird.
- Die Patronatsmitgliedschaft endet mit der Volljährigkeit des Aktivmitgliedes. Für Vorstandsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
- Patronatsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

3.4 *Passivmitglieder/Gönner*
Passivmitglieder und Gönner sind Freunde des Vereins und unterstützen ihn finanziell.

3.5 *Ehrenmitglieder*
Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung (GV) Personen, die sich um die Jugendmusik besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind beitragsfrei.

Art. 4 Finanzen

4.1 Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Ausbildungsbeiträge
- Mietgebühren für Instrumente
- Beiträge aus eigenen Aktivitäten
- Unterstützungsbeiträge Dritter

4.2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.

4.3 Die Ausbildungsbeiträge und Mietgebühren werden vom Vorstand aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen festgelegt.

4.4 Aufgrund zwingender Umstände kann auf Vorstandsbeschluss auf eine Zahlung ausstehender Beiträge teils oder ganz verzichtet werden.

4.5 Das Rechnungsjahr der JMM entspricht dem Kalenderjahr. Die Beiträge werden pro rata verrechnet.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Unterricht und Probenbesuch sowie zur aktiven Mitarbeit in der JMM verpflichtet.

5.2 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen der JMM zu unterstützen und zu fördern. Die durch die GV beschlossenen Beiträge sind im laufenden Rechnungsjahr fällig.

5.3 Das Stimmrecht haben:

- Vorstandsmitglieder
- Aktivmitglieder ab erfülltem 16. Altersjahr
- Patronatsmitglieder

Das Stimmrecht beschränkt sich auf einen Elternteil bzw. den gesetzlichen Vertreter. Bei zwei oder mehr Aktivmitgliedern aus einer Familie sind zwei gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

- Passivmitglieder/Gönner
- Ehrenmitglieder

5.4 Den Mitgliedern steht es zu, Anträge zuhanden der GV schriftlich einzureichen gemäss Art. 8.1.

5.5 Ein Austritt wie auch Ausschluss gem. Art. 6 entbindet die Mitglieder nicht von der Erfüllung der bisher aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen. Austrittsgesuche sind schriftlich auf Mitte oder Ende des Vereinsjahres dem Vorstand einzureichen.

5.6 Bei einem Austritt während oder unmittelbar nach der Ausbildungszeit bei der AMS ist der Vorstand berechtigt, Ausbildungskosten, die durch die JMM bezahlt wurden, zurückzufordern.

Art. 6 Ausschluss

- 6.1** Mitglieder, die den Interessen und Verpflichtungen der JMM nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss per sofort ausgeschlossen werden.
- 6.2** Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste GV zu. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe der Jugendmusik

- 7.1** Generalversammlung (GV)
Vorstand
Musikkommission / Future group
Rechnungsrevision

Art. 8 Generalversammlung

- 8.1** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JMM. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche GV wird im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. Die Einladung der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der GV zugestellt. Anträge zuhanden der GV sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Über Geschäfte, die in der Einladung nicht ordentlich angekündigt sind, darf nur beraten, nicht aber beschlossen werden.
- 8.2** Die GV behandelt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Revisorenberichte
 - Festsetzung der Beiträge
 - Mutationen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Wahlen
 - a) Präsident, Kassier und übrige Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren und Suppleant
 - Jahresprogramm
 - Ehrungen und Ernennungen
 - Verschiedenes
- 8.3** Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit oder muss auf Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigter Mitglieder innert 30 Tagen mit Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- 8.4** Unter Vorbehalt des Art.14 (Auflösung des Vereins) ist jede ordnungsgemäss einberufene GV beschlussfähig. Die GV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5** Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern. Sie sind durch offenes Handmehr vorzunehmen, falls nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten (siehe auch Art. 15.1).

Art. 9 Vorstand

- 9.1** 9.1. Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:
Präsident
Vizepräsident
Sekretär I
Sekretär II
Kassier
Protokollführer
Materialverwalter
Ausbildungsleiter
Vertreter des Korps
Patronatsmitglied
Zwei vom Vorstand MVM delegierte MVM-Mitglieder
- Als Gast mit Mitspracherecht:
Dirigenten
- 9.2** Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstatiert sich selbst.
- 9.3** Die musikalischen Leiter werden vom Vorstand bestätigt.
- 9.4** Die Neuwahl der musikalischen Leitung wird durch eine durch den Vorstand der JMM eingesetzte Findungskommission durchgeführt. Diese besteht aus 3 Mitgliedern der JMM, 1 Mitglied der MVM(durch deren Vorstand bestimmt) sowie einem externen Berater.
- 9.5** Der Vorstand kann einen geschäftsleitenden Ausschuss bestimmen. Bei Bedarf können interne und externe Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten, Reglementen und Richtlinien der JMM.
- 9.6** Für die JMM zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident mit einem Sekretär oder dem Kassier je zu zweien kollektiv. Der Vorstand legt den Höchstbetrag für Einzelunterschrift fest. Normale Korrespondenz kann von jedem Vorstandsmitglied einzeln unterzeichnet werden.
- 9.7** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft dieser es für notwendig erachtet. Die Einladung hat 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. 50 % der Vorstandsmitglieder können unter Grundangabe eine Sitzung verlangen. Diese ist innert 8 Tagen durchzuführen.
- 9.8** Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung und Verwaltung des Vereins in administrativer und finanzieller Hinsicht
 - Die Arbeit des Dirigenten, Vizedirigenten und Tambourenchefs
 - Die Arbeit der Musikkommission / Future group
 - Überwachung des Probenbetriebes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestimmung des Fähnrichs
 - Information der Mitglieder
 - Vertretung der JMM nach aussen

Art. 10 Musikkommission / Future group (MK)

- 10.1** Die MK setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Von Amtes wegen gehören der MK an: der Dirigent und ein Vorstandsmitglied. Die restlichen Mitglieder werden durch das JMM-Korps gestellt. Die Amtsdauer der MK entspricht dem Vereinsjahr.
- 10.2** Die Mitglieder der MK bestimmen den Obmann aus ihrer Mitte. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das auch dem Präsidenten innert 14 Tagen nach der MK-Sitzung zuzustellen ist.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

- 11.1** Die GV wählt den 1. und den 2. Revisor sowie einen Suppleanten aus der Mitte der stimmberechtigten Aktivmitgliedern, Patronats- und Passivmitgliedern für die Dauer von je zwei Jahren. Der amtsälteste Revisor scheidet aus.
- 11.2** Die Revisoren prüfen den gesamten Geldverkehr, die Betriebs- und Vermögensrechnung, sowie die gesamte Buchführung. Zuhanden der GV haben sie über die Vereinskasse und die Buchführung einen schriftlichen Bericht abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen.
- 11.3** Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse sind die Revisoren im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, einen ausserhalb des Vereins stehenden Sachverständigen beizuziehen.
- 11.4** Dem Präsidenten und Rechnungsrevisoren steht jederzeit das Recht zu, dem Kassier unangemeldete Kassenkontrollen durchzuführen.

Art. 12 Partnerschaften

- 12.1** Die JMM pflegt einen freundschaftlichen Kontakt mit dem MVM. Die JMM fördert das Mitspielen interessierter Musikanten im MVM.
- 12.2** Die JMM unterhält eine partnerschaftliche Beziehung zur AMS.

Art. 13 Reglemente

- 13.1** Der Vorstand erlässt das Betriebsreglement zur Zeit bestehend aus:
- Abgabe und Unterhalt von Instrumenten (Instrumentenreglement)
 - Absenzenreglement
 - Ausbildungsreglement
 - Ausbildungsreglement Tambouren
 - Pflichtenheft Vorstandsmitglieder
 - Uniformreglement

Art. 14 Auflösung des Vereins

- 14.1** Für die Auflösung des Vereins ist unter ausdrücklicher Ankündigung des Geschäftes eine ausserordentliche GV einzuberufen. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 14.2** Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem MVM zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Verein als Starthilfe zu übergeben.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1** Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der an der GV der JMM und des MVM anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2** Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen GV des MVM am ... und der ordentlichen GV der JMM am ... genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. Januar 1985 des MVM und vom 27. Januar 1985 des JMM sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente und Protokollbeschlüsse.
- 15.3** Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom in Kraft.

Der Präsident

Der Kassier

Kurt Weisskopf

Monika Cairoli

Muttenz, den